

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 10. Feber 1989

31. Stück

75. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen
76. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 38 Böhmerwald Straße im Bereich der Marktgemeinde Lasberg
77. Verordnung: Teilweise Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems
78. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1989 und die Bestimmung der Wahltag für die Wiederholung der Wahl des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft 1987
79. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 26 a Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1989
80. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in der Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

**75. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 15. November 1988, mit der die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen geändert wird**

Auf Grund des § 7 des Epidemiegesezes 1950, BGBl. Nr. 186, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 309/1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 entfallen die Worte „oder Hepatitis epidemica“.

2. In § 4 entfällt der Ausdruck „Hepatitis epidemica“.

3. In § 6 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „infektiöse Hepatitis“.

4. In der Beilage zu § 9 entfällt Z 15.

**76. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 38 Böhmerwald Straße im Bereich der Marktgemeinde Lasberg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 38 Böhmerwald Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Lasberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 98,50 (alt) und bindet bei km 98,80 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Lasberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1755 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Löschnak

Graf

**77. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Jänner 1989, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems teilweise aufgehoben wird**

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 355, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems wird von km 20,85 (alt) bis km 23,50 (alt) aufgehoben.

Graf

**78. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. Jänner 1989 über die Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1989 und die Bestimmung der Wahltag für die Wiederholung der Wahl des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft 1987**

Auf Grund des § 15 Abs. 8 und 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1986, wird verordnet:

Als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1989 sowie für die Wiederholung der Wahl des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft 1987 werden der 9., 10. und 11. Mai 1989 bestimmt.

Tuppy

**79. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 27. Jänner 1989 über die Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 26 a Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1989**

Auf Grund des § 26 a Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1986 wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1989 wird der im § 26 a Abs. 2 B-KUVG genannte Betrag statt mit 150 S mit 158 S festgestellt.

Dallinger

**80. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. Jänner 1989 über die Aufhebung einiger Worte in der Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 1988, Zl. V 121/88-6, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 18. Jänner 1989, die Worte „Walgaustraße L 50,“ in der Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus vom 17. Mai 1982, mit welcher auf Grund des § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, das Betreiben von Süßwaren- und Kaugummiautomaten untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Graf